Symposium zur deutschen Anwalts-LLP

Wesensmerkmale der LLP

Dr. Stephan Bank, LL.M.
Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP

Grundzüge der LLP
- Gliederung -

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen der LLP nach englischem Recht
- Grundzüge der LLP nach englischem Recht
- Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Steuerliche Behandlung
- Die LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Abgrenzung zu deutschen Rechtsformen
- Vor-/Nachteile

Einleitung

- Hintergrund der Einführung der *LLP*
  - Globaler Wettbewerb der Gesellschaftsrechte
  - Haftungskrise großer Freiberuflergesellschaften
  - Einführung der *LLP* in Jersey (1996)
- Gesetzgeberische Ziele
  - Attraktive hybride Organisationsform insbes. für Freiberufler
  - Haftungsbeschränkung
  - Steuerliche Transparenz
- Rezeption der LLP
  - Seit Einführung am 6. April 2001 in GB rund 45.000 *LLPs* gegründet
  - Insbesondere: RAe und WP, SPVs für Private Equity/Hedge Funds

Rechtsgrundlagen

- LLP Act 2001 (LLPA), LLP Regulations 2001 (LLP Regulations)
- Companies Act 1985 (CA 1985)
- Companies Act 2006 (CA 2006)
- Insolvency Act 1986 (IA 1986)
- Company Directors Disqualification Act 1986 (CDDA 1986)
- Business Names Act 1985 (BA 1985)
- Common Law Grundsätze

Grundzüge der LLP nach englischem Recht
- Rechtsnatur/Konzeption -

- Juristische Person mit unbeschränkten Befugnissen
  - *„A limited liability partnership is a body corporate (with legal personality separate from that of its members)…“*
    (Sec. 1(2) LLPA)
  - *„A limited liability partnership has unlimited capacity.“*
    (Sec. 1(3) LLPA)
- Hybride Gesellschaftsform
  - Organisationsverfassung (Innenverhältnis)
    - personengesellschaftlich geprägt
  - Steuerstatus
    - personengesellschaftlich geprägt
  - Außenverhältnis
    - kapitalgesellschaftlich geprägt

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Gründungsvoraussetzungen -

- Gründer müssen weder englische Staatsbürgerschaft noch Wohnsitz in England haben
- *LLP* muss keine geschäftlichen Aktivitäten in England entfalten
- Gründung kann innerhalb von einer Woche erfolgen
- Gesellschaftsvertrag ist nicht erforderlich, aber anzuraten
- Gründer können natürliche oder juristische Personen sein

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Gründungsvoraussetzungen -

- Incorporation Document (Form LLP 2)
  - Inhalt: Firma, Sitz der Gesellschaft (Adresse des registered office),Namen und Adressen aller Gründungsgesellschafter, designated members
  - Unterzeichnung: durch mind. zwei Personen, die sich zur Ausführung eines erlaubten und auf Gewinn angelegten Geschäfts zusammenschließen
  - Formular online beim Companies House (http://www.companieshouse.gov.uk)
- Statement of compliance
  - Inhalt: Erklärung durch Rechtsanwalt oder die Unterzeichner des Gründungs-dokuments, dass alle gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Eintra-gung eingehalten worden sind

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Gründungsvoraussetzungen -

- Eintragungsgebühr
  - Eintragung innerhalb von fünf Tagen: £ 20,00;
  - Eintragung am selben Tag: £ 50,00
- Folgen
  - Eintragung im Companies Register
  - Ausstellung der Gründungsbeschränkungen (certificate of incorporation)
  - Entstehen als juristische Person

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Organisationsverfassung -

- Jeder Gesellschafter ist grundsätzlich alleinvertretungs-berechtigter Vertreter der *LLP* **(Sec. 6(1) LLPA)**
  - Beschränkungen sind möglich **(Sec. 6(2) LLPA)**
  - Völliger Ausschluss ist unzulässig
- Geschäftsführung obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam (Auffangregelung) **(Reg. 7(3) LLP Regulations)**
  - Jede andere Regelung ist möglich

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Finanzverfassung -

- Keine Pflicht zur Aufbringung oder Erhaltung eines Grundkapitals, von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsobjekten

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Haftung der *LLP* -

- *LLP* haftet unbeschränkt aus **Vertrag**, da (nur) sie durch Vertragsabschlüsse ihrer Gesellschafter (als Vertreter) verpflichtet wird.
- *LLP* haftet aus **Delikt (**neben der handelnden Person**)**, wenn eine der sie vertretenden Personen im Rahmen ihres geschäftlichen Tätigwerdens für die *LLP* eine unerlaubte Handlung begeht und für sie haftet.

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Haftung der Gesellschafter -

- Trennungsprinzip (*Salomon Doctrine*): Für Verbindlichkeiten der *LLP* haftet nur Gesellschaftsvermögen, nicht aber Gesellschafter
  - *LLP*-Gesellschafter haften nicht für vertragliche Verbindlichkeiten der *LLP* (Miete, Darlehen, Löhne und Gehälter, Leasing, etc.)
  - grundsätzlich keine Durchgriffshaftung (*piercing the corporate veil*)

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Haftung der Gesellschafter -

- Ausnahme: *LLP*-Gesellschafter haften auf **vertraglicher Grundlage** nur:
  - wenn Gesellschafter bei Vertragsabschluss versäumt, offen zu legen, dass er für die *LLP* auftritt (*undisclosed agency*)
  - wenn Gesellschafter vorgibt ihm Rahmen der Vertretungsmacht zu handeln, aber tatsächlich Grenzen überschreitet und deswegen kein Vertrag mit *LLP* zustande kommt (*breach of warranty of authority*)
  - wenn Vertrag so nachlässig entworfen wurde, dass Gesellschafter nach Grundsätzen der Vertragsauslegung im eigenen Namen gehandelt hat
  - wenn Gesellschafter länger als sechs Monate wissentlich als alleiniger Gesellschafter die Geschäfte einer *LLP* betreibt

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Haftung der Gesellschafter -

- Ausnahme: *LLP*-Gesellschafter haften auf **insolvenzrechtlicher Grundlage** im Zusammenhang mit der Insolvenz einer *LLP* nur:
  - bei Haftungszusage für Insolvenz in GesV
  - in Fällen betrügerischer Geschäftsfortführung (*fraudulent trading)*
  - in Fällen pflichtwidriger Geschäftsfortführung (*wrongful trading*)
  - in Fällen pflichtwidriger Vermögensentnahme (*adjustment of with-drawals*)
  - in Fällen von Treuepflichtverletzungen (*misfeasance*)
  - bei Verstoß gegen ein Betätigungsverbot (*disqualification*)

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Haftung der Gesellschafter -

- Ausnahme: *LLP*-Gesellschafter haften auf **deliktsrechtlicher Grundlage**
  - wenn sie eine **unerlaubte Handlung** begehen
  - nach dem Institut der fahrlässigen Vermögenshaftung (*tort of negligence*):
    - persönliche **Sorgfaltspflicht** (*duty of care*) ggü. Drittem
    - fahrlässig verletzt und dadurch Schaden (auch: reiner Vermögensschaden), z.B. durch Falschberatung

      ⇒ Besonderheit bei Freiberuflern: Nach Rechtsprechungsgrundsätzen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass persönliche Sorgfaltspflicht vermutet wird

      ⇒ Folge: Haftung für **eigene Beratungsfehler**

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Rechnungslegung -

- **Aufbewahrung** tagesaktueller und lückenloser **Unterlagen** über Finanzstatus und vorgenommene Transaktionen an einem Ort innerhalb GB
- *LLP* muss auf Grundlage dieser Unterlagen zum Ende eines Geschäftsjahres (GJ) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des CA 2006 **Jahresabschluss** erstellen
- Anwendbare **Rechnungslegungsgrundsätze**: *UK Generally Accepted Accounting Practice (UK GAAP), Statement of Recommended Practice (SORP), IFRS*

Verfassung der LLP nach englischem Recht
- Rechnungslegung -

- Innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des GJ sind folgende Unterlagen beim *Companies House* vorzulegen:
  - **Jahresbilanz** nach Muster (einschl. Umsatz, Brutto- und Nettogewinn oder –verlust)
  - **Gewinn- und Verlustrechnung** nach Muster
  - dazugehörige **Anmerkungen** (finanzielle Ansprüche zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft; Gewinnanteil desjenigen Gesellschafters, der die höchste Gewinnbeteiligung erhält)
  - **Prüfbericht** (Ausnahmen gelten für kleine *LLPs)*

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Formelle Anforderungen -

- **Registerzwang** in Deutschland nach 13d HGB
  - P: *LLP* ist Hybride (Mischform); Eintragung ins Handelsregister A (PersGes), B (KapGes) oder Partnerschaftsregister (PartG)? Bislang ungeklärt
  - Für Rechtsanwalts-*LLP*: BRAK und RegGer gehen von genereller Eintragung ins PartG aus
  - Zulassung als Berufsträgerkapitalgesellschaft erforderlich? Wird für Anwalts-LLP weitgehend (etwa BRAK) verneint
  - Berufsrechtliche Sonderfragen:
    - Postulationsfähigkeit (7 III 2 PartGG analog?)
    - Berufshaftpflichtversicherung

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Anwendbares Recht in Deutschland -

- Anerkennung von EU-Auslandsgesellschaften, die in einem Vertragsstaat wirksam gegründet wurden, in jeweiliger Rechtsform
- LLP in Deutschland unterliegt hinsichtlich gesellschafts- und verbandsrechtlicher Fragen (Gesellschaftsstatut) englischem Gesellschaftsrecht
- Im Übrigen bleibt deutsches Recht anwendbar

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Anwendbares Recht in Deutschland -

- Im Rahmen des Gesellschaftsstatuts: englisches Recht anwendbar; insbesondere:
  - Gründung und Auflösung
  - Rechtsnatur, Rechts- und Handlungsfähigkeit
  - Organisationsverfassung
  - Finanzverfassung
  - Vertretungsmacht der Organe
  - Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft/Anteilsübertragung
  - Haftungsverfassung
  - Rechnungslegung

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Anwendbares Recht in Deutschland -

- Im Rahmen des allgemeinen Rechtsverkehrs: Anwendung deutschen Rechts möglich; insbesondere:
  - Vertragsrecht
  - Vertreterhaftung/Sachwalterhaftung
  - Rechtsscheinhaftung
  - Deliktsrecht
  - Insolvenzrecht (über EuInsVO)

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Überblick Gerichtsstand -

- EuGVVO gilt:
  - Ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte für bestimmte (interne) Streitigkeiten hinsichtlich Organisation/Verwaltung der *LLP* (Art. 22 Nr. 2 EuGVVO)
  - Ansonsten gilt:
    - Allgemeine Zuständigkeit englischer Gerichte wegen satzungsmäßigem Sitz (Artt. 2 I, 60 II EuGVVO)
    - Besondere Zuständigkeit deutscher Gerichte für vertragliche Ansprüche wegen Erfüllungsort (Art. 2 Nr. 1 EuGVVO)
    - Besondere Zuständigkeit deutscher Gerichte für deliktische Ansprüche wegen Erfolgsort (Art. 2 Nr. 3 EuGVO)

LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland
- Überblick Gerichtsstand -

- Überschaubare Risiken einer Klage vor englischen Gerichten:
  - Gerichtsstandsklausel und Rechtswahlklausel (deutsches Recht) in Verträge mit Kunden/Mandanten aufnehmen
  - Schiedsklausel in Gesellschaftsvertrag aufnehmen
  - EuGVVO steht dieser Gestaltung nicht entgegen

Abgrenzung von dt. Rechtsformen

Eigenschaften	***LLP***	**GmbH nach MoMiG**
Mindestkap./Kap.Erh.	nein	ja
Beschränkte Haftung	ja	ja
zentralis. GF und Vertr.	frei	ja
Kapitalbez. Gewinnvert.	frei	ja
Rechtspersönlichkeit	ja	ja
Steuerstatus	transparent	intransparent

Abgrenzung von dt. Rechtsformen

Eigenschaften	***LLP***	**PartG**
Beschr. Anwendungsbereich	nein	ja
Beschränkte Haftung	ja	nein (Ausnahme: berufl. Fehler von Mitgesellschaftern)
zentralis. GF und Vertr.	frei	frei
Kapitalbez. Gewinnvert.	frei	frei
Rechtspersönlichkeit	ja	nein
Steuerstatus	transparent	transparent

Vorteile der *LLP*

- Geringe Haftungsrisiken; Haftungsbegrenzung ohne Aufbringung von Mindestkapital
- Steuerliche Behandlung als PersGes möglich (bei Freiberufler-*LLP* fällt keine GewSt an)

Nachteile der *LLP*

- Strengere Offenlegungs- und Publizitätspflichten: JA nach englischem Recht, Prüfbericht, zusätzliche jährliche Verwaltungskosten
- Rechtsunsicherheiten in bestimmten Bereichen: höherer Beratungsbedarf
- Zusätzliche Beratung im englischen Recht erforderlich
- Unterschiedliche steuerliche Behandlung in verschiedenen Ländern
- Kosten der Anmeldung der Niederlassung in Deutschland
- Laufende Organisationskosten: Unterhaltung von *registered office* in England

Die vorstehenden Ausführungen erfolgen rein informationshalber und können eine eingehende rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Dr. Stephan Bank, LL.M.
sbank@cgsh.com

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP
www.clearygottlieb.com